

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00040 vom 9. Juni 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2021.00040

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00040 du 9 juin 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2021.00040 del 9 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1953, bezieht seit August 2019 eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; Urk. 6/11). Nachdem er per 1. Februar 2020 aus dem Kanton Schwyz nach Y.____ gezogen war, meldete er sich am 20. Juni 2020 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (nachfolgend: Durchführungsstelle) zum Bezug von Zusatzleistungen zur AHV/IV an (Urk. 6/1). Die Durchführungsstelle holte weitere Unterlagen ein und verneinte mit Verfügung vom 2. November 2020 unter Anrechnung eines Vermögensverzichtes von Fr. 872'270.-- den Anspruch des Versicherten auf Zusatzleistungen

(Urk. 6/63). Die dagegen am 30. November 2020 erhobene Einsprache (Urk. 6/72) wies sie mit Einspracheentscheid vom 14. April 2021 ab (Urk. 6/76 = Urk. 2).

E. 1.1

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) wie auch des kantonalrechtlichen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) und der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b). Da der Einspracheentscheid

vom 14. April 2021 respektive die diesem zu Grunde liegende Verfügung vom 2. November 2020 den Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen ab 1. Juni 2020 zum Gegenstand hat, sind vorab die bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall anzuwenden und in dieser Fassung zu zitieren.

E. 1.2

), deren Anwendung im Übrigen vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde. Indessen hat die Beschwerdegegnerin den Zeitbauwert des Gebäudes – dieses hat gemäss Akten das Baujahr 1983 –

zwar aus der Neubewertung der Liegenschaft 2009 des Steueramtes A.____ entnommen, jedoch die vom Steueramt zu diesem – im Verzichtszeitpunkt bereits weit zurückliegenden den

–
Zeitpunkt berücksichtigte Altersentwertung von 26 % (Urk. 6/61/1),

ausser Acht gelassen. Besondere Umstände, die es rechtfertigen würden, das Gebäude zum Neuwert anzurechnen, ohne die Altersentwertung zu berücksichtigen, sind jedoch keine ersichtlich. Da die Altersentwertung pro Jahr 1 % des Neubauwertes beträgt, jedoch höchstens 30 % (Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009, 631.32, Weisung 2009; LS 631.32 ;

Rz. 32), ist der Zeitbauwert des Gebäudes daher um 30 %

auf Fr. 679'000.-- zu reduzieren. Da die Beschwerdegegnerin den Landwert korrekt gestützt auf die vom Statistischen Amt des Kantons Zürich herausgegebenen Bodenpreise für A.____

berechnete, ergibt dies insgesamt einen geschätzten Verkehrswert der Liegenschaft von Fr. 1'493'540.-- (Fr. 679'000.-- + Fr. 814'540.--).

E. 1.3.1

Zweck der Ergänzungsleistungen ist eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs. Bedürftigen Rentnern der Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung soll ein regelmässiges Mindesteinkommen gesichert werden. Die Einkommensgrenzen haben dabei die doppelte Funktion einer Bedarfslimite und eines garantierten Mindesteinkommens. Deshalb sind bei der Anspruchsberechnung nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen, über die der Leistungsansprecher ungeschmälert verfügen kann (BGE 127 V 248 E. 4a, 122 V 19 E. 5a).

Dieser Grundsatz gilt nicht und es liegt eine Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt. Dazu gehören auch erb- oder ehedüterrechtliche Ansprüche (BGE 120 V 182 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 9C_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.1; nicht publizierte E. 3e des Urteils BGE 128 V 39, BGE 121 V 204 E. 4a, AHI 2001 S. 133 E. 1b, SVR 2011 EL Nr. 4 S. 11, 9C_329/2010 E. 3.1, Urteil des Bundesgerichts 9C_558/2013 vom 12. November 2013 E. 3.1.2, je mit Hinweisen).

Für die Annahme einer Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG ist nicht erforderlich, dass beim Verzicht der Gedanke an Ergänzungsleistungen tatsächlich eine Rolle gespielt hat (BGE 131 V 329 E. 4.4). Es ist also nicht wesentlich, dass sich die versicherte Person über die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ihres Tuns im Klaren war. Eine Verzichtshandlung setzt aber schon begrifflich («Verzicht») voraus, dass die Vermögensverminderung mit Wissen und Willen der versicherten Person geschehen ist. Dabei ist nur, aber immerhin erforderlich, dass die versicherte Person hinsichtlich der Vermögensverminderung an sich urteilsfähig war, nicht aber, dass sie von der möglichen ergänzungsleistungsrechtlichen Qualifikation als Verzichtshandlung wusste und eine solche in Kauf nahm (Urteil des Bundesgerichts 9C_934/2009 vom 28. April 2010 E. 5.1).

E. 1.3.2

Ob eine adäquate Gegenleistung vorliegt, beurteilt sich nach dem Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt der Entäusserung (BGE 120 V 182 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 9C_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.1).

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG enthält keine zeitliche Beschränkung in Bezug auf die Berücksichtigung des Vermögensverzichts. Ein hypothetisches Vermögen ist also auch dann anzurechnen, wenn die Verzichtshandlung sehr lange zurückliegt. Dem Aspekt des Zeitablaufs wird durch die jährliche Reduktion gemäss Art. 17a ELV Rechnung getragen. Danach wird der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um Fr. 10'000.- vermindert, wobei der Wert des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichtes unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern ist (Abs. 1 und 2; Urteil des Bundesgerichts 9C_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Nach Art. 17 ELV ist das anrechenbare Vermögen nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten (Abs. 1). Dienen Grundstücke dem Bezüger oder einer Person, die in der EL-Berechnung eingeschlossen ist, nicht zu eigenen Wohnzwecken, so sind diese zum Verkehrswert einzusetzen (Abs. 4). Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstückes ist der Verkehrswert für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG vorliegt, massgebend. Der Verkehrswert gelangt nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht (Abs. 5). Die Kantone können anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden (Abs. 6). Der Kanton Zürich hat indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht (vgl. die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Stand 1. Januar 2020, S.

12 Ziff. 2.2.1, einsehbar unter www.sozialamt.zh.ch).

Nach der Rechtsprechung ist unter dem Verkehrswert einer Liegenschaft im Sinne dieser Bestimmung der Verkaufswert zu verstehen, den sie im normalen Geschäftsverkehr hat (Urteil des Bundesgerichts 9C_396/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 7.1.1 mit Hinweis). Der so ermittelte Verkehrswert setzt grundsätzlich eine konkrete und aktuelle Liegenschaftsschätzung voraus. Aus Gründen der Praktikabilität können aber auch andere geeignete Schätzungen beigezogen werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_550/2017 vom 6. Dezember 2017 E. 3).

Ist der aktuelle Verkehrswert (Marktwert) einer Liegenschaft nicht bekannt, kann auf den Mittelwert zwischen dem Wert nach der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer und dem Gebäudeversicherungswert abgestellt werden, sofern dies nicht offensichtlich zu einem unrichtigen Ergebnis führt (Rz 3444.03 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Stand 1. Januar 2019, WEL). Ebenso stellt die Addition des Zeitwerts der auf dem Grundstück liegenden Gebäude und des Marktwerts des Bodens eine geschützte Vermögensermittlung dar (vgl. Carigiet /Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl. 2009, S. 171 f. mit Hinweis auf AHI 1998 S. 274 f.).

E. 1.5

.2

Nach Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein, wobei mündlich erteilte Auskünfte schriftlich festzuhalten sind. Bei Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Ungunsten derjenigen Partei aus, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Recht ableiten wollte (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2020, Art. 43 Rz 70). Beweislosigkeit darf jedoch erst dann angenommen werden, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes einen Sachverhalt zu ermitteln, der mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 43 Rz 68).

E. 2

0. Juni 2020 ;

Urk. 6/1). Dabei ist zu beurteilen, ob die Beschwerdegegnerin in der Berechnung der Zusatzleistungen zu Recht ein Verzichtvermögen im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG zufolge Verzicht auf güterrechtliche Ansprüche berücksichtigt hat.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid aus, beim anrechenbaren Vermögen seien auch Vermögenswerte zu berücksichtigen, auf welche verzichtet worden sei. Der Beschwerdeführer habe auf seinen güterrechtlichen Anspruch auf das Einfamilienhaus an der Z.____-Strasse in A.____ verzichtet. Er habe dafür keine adäquate Gegenleistung erhalten, weshalb dieser Verzicht als Vermögensverzicht zu werten sei (Urk.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte dagegen vor, die Beschwerdegegnerin gehe davon aus, dass er einen Anspruch auf das Verzichtvermögen gemäss Scheidungsurteil habe. Dies treffe jedoch nicht zu. Er habe keinerlei rechtliche Handhabe, um auf das Vermögen zuzugreifen. Sein Einkommen decke seine minimalen Lebenskosten nicht, ungeachtet möglicher persönlicher finanzieller Fehlentscheide in der Vergangenheit. Zwar trage der Leistungsansprecher die Beweislast, dass das Vermögen in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder gegen eine adäquate Gegenleistung hingegeben worden sei, auf eine Beweisabnahme sei jedoch seitens der Beschwerdegegnerin verzichtet worden (Urk. 1 S. 1 f.).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch auf Zusatzleistungen für die Zeit ab 1. Juni 2020 (Art. 12 Abs. 1 ELG, Anmeldung am

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass dem Beschwerdeführer ein güterrechtlicher Anspruch auf mindestens die Hälfte der im Grundbuch der Gemeinde A.____ eingetragenen

Liegenschaft

«Einfamilienhaus Z.____-Strasse,

A.____, Grundbuchblatt ..., Kat-Nr. ... » (vgl. Urk. 6/6/4) zuge standen hätte, auf den er im Rahmen de r

im Urteil vom 2 5. September 2017 bestätigten Scheidungskonvention verzichtet habe (Urk. 2 S. 1) . Dementspre chend rechnete sie die Hälfte des geschätzten Verkehrswertes der Liegenschaft im Verzichtszeitpunkt als Verzichtsvermögen

bei der Berechnung der Ergänzungs leistungen ein (Urk. 6/62) .

E. 3.2

Das Bezirksgericht Dietikon genehmigte mit Urteil

vom 2 5. September 2017 die vom Beschwerdeführer und seiner damaligen Ehefrau geschlossene Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 1 6. August 201 7. Z ur güterrechtlichen Auseinander setzung ist dieser im Wesentlichen zu entnehmen, dass die auf den Namen der damaligen Ehefrau des Beschwerdeführers im Grundbuch eingetragene Liegen schaft in deren alleinigen Eigentum verbleibe. Beim Erwerb der Liegenschaft 1989 sei die Finanzierung überwiegend aus Eigengut des Beschwerdeführers erfolgt. Dieser verzichte im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung unter Hin weis auf die Regelung des nahehelichen Unterhaltes und des Verzichts auf den Vorsorgeausgleich auf jedwelche güterrechtliche n Ansprüche an dieser Liegen schaft (Urk. 6/6/4).

E. 3.3

Angesichts des im Scheidungsurteil festgehaltenen Verzichts des Beschwerdefüh rers auf güterrechtliche Ansprüche an der Liegenschaft in A.____ hat die Beschwerdegegnerin zu Recht geprüft, ob ein Vermögensverzicht im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG vorliegt. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist dabei nicht wesentlich , dass er seit de m rechtskräftigen Verzicht auf die Liegenschaft im Urteil vom 2 5. September 2017 keinen Zugriff mehr auf die Liegenschaft hat, gilt doch nach dem Gesagten der Grundsatz, dass nur Vermö genswerte zu berücksichtigen sind , über die der Leistungsansprecher unge schmäliert verfügen kann (BGE 127 V 248 E. 4a, 122 V 19 E. 5a) , im Hinblick auf Verzichtshandlungen eben gerade nicht. Das Konzept des Vermögensverzichts besteht darin, dass eine Person soweit vom Anspruch auf Zusatzleistungen aus geschlossen sein soll, als sie sich ihres Vermögens ohne angemessene Gegenleis tung oder ohne Bestehen einer Rechtspflicht entäussert hat. Mit der Anrechnung eines so definierten Verzichtsvermögens soll verhindert werden, dass sich eine Person, die ihr Vermögen Drittpersonen überlässt , statt es für ihre eigenen Bedürf nisse zu verwenden respektive wie hier zu beanspruchen , den Lebens unterhalt via Zusatzleistungsbezug durch die Allgemeinheit finanzieren lassen kann. Es handelt sich somit um eine Missbrauchsregelung, ohne dass es jedoch darauf ankäme, ob der Gedanke an den Zusatzleistungsbezug bei der Entäusse rung tat sächlich eine Rolle gespielt hat (vgl. BGE 131 V 329 E. 4.3 und E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 3.4

Die Beschwerdegegnerin hat für die Bemessung der Höhe des Verzichtsvermögens den massgeblichen Verkehrswert mittels einer Addition des Zeitbauwerts von Fr. 970'000.-- und des Bodenwerts von Fr. 814'540.-- ermittelt (Urk. 6/62/3) . Bei der Addition des Zeitwerts

der auf dem Grundstück liegenden Gebäude und des Marktwerts des Bodens handelt es sich um eine von der Rechtsprechung anerkannte Schätzmethode (Urteil des Bundesgerichts 9C_396/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 7).

E. 3.5

.2

Gemäss Art. 215 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) steht bei Auflösung des ordentlichen Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung

– von dem man gets gegenteiliger Hinweise vorliegend auszugehen ist (Art. 181 ZGB) –

jedem Ehe gatten die Hälfte des Vorschlages des anderen zu, wobei sich der Vorschlag aus dem Gesamtwert der Errungenschaft, einschliessl ich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden zusammensetzt (Art. 210 ZGB). Demgegenüber muss Eigengut bei Auflösung des Güterstandes nicht mit dem anderen Ehegatten geteilt werden (Heinz Hausheer / Regina Aebi-Müller , in: Honsell /Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar ZGB, 4. Auflage, 2010, Art. 198 ZGB Rz 1) .

Zwar hat der Beschwerdeführer die Liegenschaft in A._____

im Jahr 1989 überwiegend aus Eigengut finanziert (Urk. 6/6/4) , wodurch sie nach dem Gesagten grundsätzlich anlässlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung in seinem Alleineigentum verbleiben würde. Indessen ist zu berücksichtigen, dass die Liegenschaft bereits 1989 erworben wurde und im Grundbuchauszug vom 22. März 2016 die damalige Ehefrau des Versicherten als Alleineigentümerin aufgeführt ist (Urk. 6/8). Ob und in welchem Umfang im Laufe der Zeit Investitionen in die Liegenschaft vorgenommen wurden und aus welcher Gütermasse sie finanziert wurden , ist unklar . Dies gilt auch für die Frage , inwiefern allenfalls Amortisationen der auf der Liegenschaft lastenden Hypothek vorgenommen wurden. Die Möglichkeit, dass solche Investitionen aus dem Eigengut der Ehefrau getätigt worden sein könnten, wodurch dieser eine Ersatzforderung gegenüber dem Eigengut des Beschwerdeführers zuzüglich einer Beteiligung am Mehrwert der Liegenschaft zustehen könnte (Art. 206 ZGB) – die unter Umständen die Hälfte des Wertes der Liegenschaft übersteigen könnte – hat die Beschwerdegegnerin bei der Bemessung des Vermögensverzichts nicht in Betracht gezogen. Die pauschale Annahme, dass dem Beschwerdeführer mindestens die Hälfte des Wertes der

Liegenschaft zugestanden hätte , greift unter diesen Umständen zu kurz und die Beschwerdegegnerin wird in Nachachtung des geltenden Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit . c ATSG) weitere Abklärungen zur Finanzierung der Liegenschaft in A._____ zu tätigen haben.

E. 3.5.1

Fraglich ist weiter , ob die Beschwerdegegnerin zu Recht davon ausgegangen ist , dass dem Beschwerdeführer mindestens die Hälfte des geschätzten Verkehrswertes der Liegenschaft als Verzichtvermögen anzurechnen ist. Im Rahmen von Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG ist nämlich auf jenes hypothetische Einnahmentotal abzustellen, das vorliegen würde, wenn die Verzichtshandlung nicht erfolgt wäre (Jöhl / Usinger -Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: SBVR XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage 2016, S. 1892 Rz 208) . Es ist mithin zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im Rahmen der güterrechtlichen

Auseinandersetzung ohne die Verzichtshandlung Anspruch auf die Hälfte des Wertes der Liegenschaft gehabt hätte.

E. 3.7

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass zur Beurteilung, ob in der Anspruchs berechnung ab Juni 2020 zu Recht die Hälfte des geschätzten Verkehrswertes der Liegenschaft in A.____ unter dem Titel Vermögensverzicht im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG berücksichtigt wurde, bei derzeitiger Aktenlage keine hinreichende Entscheidungsgrundlage gegeben ist und die Beschwerdegegnerin daher ergänzende Ab klärungen dazu vorzunehmen hat.

Die Beschwerde ist somit in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 14. April 2021 (Urk. 2) aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie nach erfolgter Ab klärung im Sinne der Erwägungen über den An spruch auf Zusatzleistungen des Beschwerde führers ab dem 1. Juni 2020 neu verfüge. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen , dass der angefochtene Einsprache entscheid vom 14. April 2021

aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Anspruch auf Zusatzleistungen des Beschwerdeführers ab dem 1. Juni 2020 neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrEngesser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.